

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

vom 17. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Juli 2024)

zum Thema:

Durchführungen von Asylverfahren in Berlin von Antragstellern aus Moldau und Georgien

und **Antwort** vom 30. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19754
vom 17. Juli 2024
über Durchführungen von Asylverfahren in Berlin von Antragstellern aus Moldau und
Georgien

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Sind dem Senat Probleme aufgrund eines „Antragskarussells“ in den einzelnen Bezirksämtern Berlins bezüglich der Anträge von Asylbewerbern aus Moldau und Georgien bekannt?
2. Wenn ja, wie begegnet der Senat diesen und was gedenkt der Senat zu tun, um diese Probleme zukünftig zu verhindern?

Zu 1. und 2.: Die leistungsrechtliche Zuständigkeit für Asylsuchende liegt ausnahmslos beim Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). Bei Antragstellenden aus sicheren Herkunftsländern im Sinne des § 29a Asylgesetz, zu denen nunmehr auch Moldau und Georgien gehören, bleibt die Zuständigkeit des LAF auch nach einer Ablehnung des Asylantrags bestehen.

3. Die Anerkennungsquote von Asylanträgen von Antragstellern aus Moldau und Georgien ist sehr gering, dennoch werden immer wieder zahlreiche Anträge gestellt, was zu einer „unnötigen“ Kapazitäten-Bindung

sowie Belegung der Unterbringungsmöglichkeiten führt – wie wird sichergestellt, dass dies zukünftig schneller geregelt wird bzw. wie kann eine von vorneherein als erfolglos geltende Antragstellung verhindert werden?

Zu 3.: Das Asylverfahren folgt den bundesgesetzlichen Vorgaben und wird durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt. Das Land Berlin hat hierauf keinen Einfluss.

4. Nach welchen Kriterien erfolgt die Platzvergabe in den Unterbringungsmöglichkeiten für Asylbewerber?

Zu 4.: Asylbegehrende, die neu nach Berlin verteilt werden, werden im Regelfall zunächst für die Dauer ihrer Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen des LAF untergebracht. Nach Aufhebung der Wohnverpflichtung können Asylbegehrende eine Wohnung außerhalb der LAF-Unterbringung anmieten oder in eine Gemeinschaftsunterkunft des LAF verlegt werden. Seit 2023 erfolgt die Unterbringung zum größten Teil in der Notunterbringung des LAF auf dem Gelände der ehemaligen Flughäfen Tegel und Tempelhof bzw. durch Notbelegung von Zimmern in Hostels und Hotels. Bei dieser Art der Belegung wird nach der Anzahl der benötigten Plätze entschieden.

Das LAF strebt die bedarfsgerechte Unterbringung von Asylbegehrenden in Regelunterkünften des LAF an. Derzeit stehen jedoch nur sehr wenige Plätze in Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung, so dass die Verweildauer in der Notunterbringung steigt. Bei der Belegung freier Plätze in Regelunterkünften des LAF werden Asylbegehrende mit besonderen Schutzbedarfen sowie Familien mit Kleinkindern bevorzugt. Das LAF strebt mit der Schaffung neuer Aufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte in den kommenden Jahren wieder eine bedarfsgerechte Unterbringung für alle Asylbegehrenden und Geflüchteten an. Dann soll nach der Anzahl der benötigten Plätze in Regelunterkünften je Bedarfsgemeinschaft, besonderen Schutzbedarfen, möglichem Grundschul- und Kitabesuch im Sozialraum und ggf. auch nach Arbeits- und Schulwegen entschieden werden.

5. Wie wird mit nicht anerkannten Asylbewerbern verfahren?

Zu 5.: Im Falle einer Ablehnung des Asylantrags wird die Person in der Regel vollziehbar ausreisepflichtig. Soweit keine Duldungsgründe vorliegen und keine freiwillige Ausreise erfolgt, wird die Person daher konsequent abgeschoben.

Der aufenthaltsrechtliche Status wirkt sich auf mögliche leistungsrechtliche Ansprüche aus. Während des Aufenthaltes in Berlin ist regelmäßig der Eintritt von Obdachlosigkeit zu

verhindern und der Lebensunterhalt durch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu sichern.

6. Welche Handlungsmöglichkeiten haben die Mitarbeiter der einzelnen Bezirksamter in Berlin bei fehlender Mitwirkung seitens der Antragsteller, beispielsweise wenn diese Termine zur Vorsprache verstreichen lassen?

Zu 6.: Die Handlungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie aus den §§ 60 bis 67 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch. Werden Termine wiederholt unbegründet nicht wahrgenommen, kann die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden. Der Leistungsberechtigte ist zuvor schriftlich auf diese mögliche Folge hinzuweisen und eine angemessene Frist zur Nachholung der Mitwirkung zu setzen.

Berlin, den 30. Juli 2024

In Vertretung

Aziz B o z k u r t

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung